

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Widerruf ihrer Niederlassungserlaubnis.

Sie ist türkische Staatsangehörige und reiste 1985 zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte ihren Asylantrag zunächst mit Bescheid vom 19.01.1987 ab. Auf Grund Verpflichtungsurteils des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 28.04.1993 (6 A 183/92.OS) anerkannte das Bundesamt die Antragstellerin und ihre Familie jedoch mit Bescheid vom 03.09.1993 als Asylberechtigte und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftslandes vorliegen. Die Familie der Antragstellerin erhielt daraufhin am 16.11.1993 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse.

Ein Sohn der Antragstellerin, [REDACTED], erlitt am [REDACTED] 2006 einen Arbeitsunfall, der dessen Querschnittslähmung mit vollständig eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit der Beine sowie neurogener Blasenstörung zur Folge hatte. Das Niedersächsische Landesamt für Soziale, Jugend und Familie stellte ihm am 26.04.2007 einen Schwerbehindertenausweis mit einem eingetragenen Grad der Behinderung von 100 aus. Mit Bescheid vom 28.03.2008 anerkannte die Fleischerei Berufsgenossenschaft den Unfall als Arbeitsunfall an und gewährte ihm eine Rente nach Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % in Höhe von monatlich 1.064,77 €. Die Amtsärztin des Antragsgegners erklärte in einer Stellungnahme vom 10.04.2008, dass der Sohn der Antragstellerin unter rollstuhlgerechten Bedingungen reisefähig sei. Er sei zwar mit der Pflegestufe III schwerst pflegebedürftig. Die Pflege könne jedoch durch jeden professionellen Pflegedienst gewährleistet werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrief die Asylanerkennung der Antragstellerin und ihres Sohnes sowie die Feststellungen nach § 51 Abs. 1 AuslG durch bestandskräftige Bescheide vom 04.09.2007.

Durch Bescheid vom 18.04.2008 widerrief der Antragsgegner die als Niederlassungserlaubnis fortgeltende unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin, setzte ihr eine Ausreisefrist bis zum 25.05.2008 und drohte ihr die Abschiebung in die Türkei oder jeden anderen rücknahmebereiten oder -verpflichteten Staat an. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, dass die Niederlassungserlaubnis nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG widerrufen werden könne, da die Asylanerkennung der Antragstellerin und deren Rechtsstellung als Flüchtling erloschen sei. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sei auf Grund des Wegfalls der Asylanerkennung grundsätzlich von einem vorrangigen öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungserlaubnis auszugehen. Von diesem Grundsatz könne nur abgewichen werden, wenn eine rechtliche, wirtschaftliche und soziale Integration in die hiesige Gesellschaftsordnung gegeben sei. Die Antragstellerin verfüge jedoch trotz ihres 22-jährigen Aufenthalts nicht über deutsche Sprachkenntnisse und habe

ihren Lebensunterhalt während der gesamten Zeit durch öffentliche Mittel sichergestellt. Der Umstand, dass sie im Heimatland keinerlei Angehörige mehr habe, führe nicht zu einer anderen Gesamtbeurteilung, da sie dort den größten Teil ihres Lebens verbracht habe und die Sprache spreche. Dass ein volljähriger Sohn der Antragstellerin eingebürgert worden sei und sieben Enkelkinder die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen, ändere an dem Ergebnis ebenfalls nichts. Weiterhin habe die Antragstellerin keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ein solcher ergebe sich insbesondere nicht aus der Pflege ihres behinderten Sohnes. Denn es sei nicht nachvollziehbar, dass die Pflege exklusiv durch die Antragstellerin übernommen werden müsse. Diese könne auch – sofern sich nicht andere Angehörige dazu bereit erklärten – durch einen Pflegedienst oder in der Türkei erfolgen. Außerdem sei noch völlig unklar, ob ihrem Sohn das Aufenthaltsrecht nach dem Widerruf der Asylenerkennung belassen werde.

Die Antragstellerin hat am 20.05.2008 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt und zugleich Klage erhoben. Sie trägt vor, dass sie und ihre Kinder auf Grund der gewaltsamen Tötung ihres Ehemanns im Jahre 1996 auf sich allein gestellt seien. Ihr Sohn sei auf Grund seiner Querschnittslähmung auf ihre Pflege angewiesen. Ihre übrigen Kinder seien in der Bundesrepublik Deutschland integriert; zwei seien hier geboren und drei besäßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie selbst habe eine Gelenk- sowie eine Bluthochdruckkrankung. Auf Grund ihrer Erkrankung, des gewaltsamen Todes ihres Ehemanns, der Erziehung von acht Kindern und der Betreuung ihres pflegebedürftigen Sohnes könnten ihre fehlende Sprachkenntnisse und mangelnde eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nicht vorgeworfen werden. Der Antragsgegner habe diese Umstände im Rahmen seiner Ermessensabwägung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sei sie reiseunfähig, was durch die ärztliche Stellungnahme des Dr. ... vom 08.05.2008 belegt werde.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18.04.2008 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht er sich auf den angegriffenen Bescheid.

Der Sachbearbeiter der Ausländerbehörde des Antragsgegners hat dem Berichterstatter am 26.06.2008 telefonisch mitgeteilt, dass die Abschiebung der Antragstellerin beim Niedersächsischen Landeskriminalamt veranlasst worden sei.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

A. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist zulässig. Statthaft ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO analog der Antrag auf Feststellung, dass die Klage vom 20.05.2008 gegen den Bescheid vom 18.04.2008 aufschiebende Wirkung hat. Das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin ist in diesem Sinne auszulegen (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO; Kopp / Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 88 Rn. 3), da der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung mangels Vollziehbarkeit des angegriffenen Bescheides nicht statthaft wäre.

Insofern besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis, da der Antragsgegner durch die Veranlassung der Abschiebung der Antragstellerin beim Niedersächsischen Landeskriminalamt den Eindruck erweckt hat, dass der angegriffene Bescheid ohne behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung vor der rechtskräftigen Entscheidung über die erhobene Klage faktisch vollzogen werden könne.

B. Der Antrag ist auch begründet. Die Klage gegen den Widerruf der Niederlassungserlaubnis nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG entfaltet gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung, da eine gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung i.S.d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO fehlt.

Eine solche gesetzliche Anordnung stellt hier auch nicht § 84 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG dar, wonach Widerspruch und Klage gegen den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG in den Fällen des § 75 Satz 2 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung haben. Gemäß § 75 Satz 2 AsylVfG „hat die Klage gegen Entscheidungen des Bundesamtes, mit denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Abs. 2 widerrufen oder zurückgenommen worden ist, keine aufschiebende Wirkung“. Im Falle der Antragstellerin sind die Asylanerkennung und die Feststellungen nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht aus den Gründen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG bzw. § 3 Abs. 2 AsylVfG widerrufen worden. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.09.2007 wird darauf gestützt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sei, dass der Antragstellerin bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen auf Grund ihrer yezidischen Glaubenszugehörigkeit drohten. Der Widerrufsbescheid beruht hingegen nicht darauf, dass die Antragstellerin wegen schwerer Straftaten eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Allgemeinheit darstelle (§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG) bzw. schwere völkerrechtliche Verbrechen oder nichtpolitische Straftaten außerhalb des Bundesgebiets begangenen oder den Zielen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt habe (§ 3 Abs. 2 AsylVfG).

§ 75 Satz 2 AsylVfG ist auch nicht so zu verstehen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG bzw. § 3 Abs. 2 AsylVfG nur beim Widerruf der Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft gegeben sein müssen, hingegen beim Widerruf der Asylberechtigung die Klage in jedem Falle – unabhängig davon, aus welchen Gründen der Widerruf erfolgt – keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. GK-AufenthG, Band 3, Stand: März 2008, II - § 84 Rn. 20.1). Das ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung zur Neuregelung des § 84 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (BT-Drs. 16/5065, S. 195): „Absatz 1 Nr. 4 regelt, dass der Sofortvollzug in den Fällen des neuen § 75 Satz 2 AsylVfG gesetzlich angeordnet wird, um auch in dem sich anschließenden ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren eine Beschleunigung zu erreichen. In den Fällen des bisherigen § 60 Abs. 8 Satz 2 (künftig § 3 Abs. 2 AsylVfG) und des § 60 Abs. 8 Satz 1 wird ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 30 Abs. 4 AsylVfG). Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung haben Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Satz 1 AsylVfG). Nach dem neuen § 75 Satz 2 AsylVfG gilt dies künftig auch dann, wenn eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung widerrufen oder zurückgenommen wird.“ Durch den Bezug des letzten Satzes („gilt dies“) auf die vorhergehenden Ausführungen lässt sich bereits aus der Formulierung der Gesetzesbegründung entnehmen, dass die gesetzliche Sofortvollzugsanordnung im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme sowohl der „Asyl-“, als auch der „Flüchtlingsanerkennung“ nur unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG bzw. § 3 Abs. 2 AsylVfG gelten soll. Abgesehen davon wäre der Verweis in § 84 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG auf § 75 Satz 2 AsylVfG ansonsten weitgehend überflüssig.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 53 Abs. 3, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 Satz 1, Nr. 8.1 Streitwertkatalog.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss zur Hauptsache ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung